

---

## **Anhang 1: Arbeitszeitreglement kantonale Verwaltung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

(1.)

#### **Art. 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieser Anhang gilt für alle Angestellten, die der Personalverordnung unterstellt sind, ausgenommen diejenigen des Spitalverbunds, die Lehrenden an kantonalen Schulen und die Fachpersonen der Logopädie und Psychomotorik.

#### **Art. 2** Rahmenbedingungen

<sup>1</sup> Bei der Einteilung und Abstimmung der Arbeitszeiten sind die betrieblichen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Die Interessen des Arbeitgebers und der Organisationseinheiten haben Vorrang gegenüber den Interessen der Angestellten.

#### **Art. 3** Erreichbarkeit für die Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Die Erreichbarkeit für die Öffentlichkeit ist von Montag bis Freitag wie folgt sicherzustellen:

- a) von 08.00 bis 11.30 Uhr
- b) von 14.00 bis 17.00 Uhr
- c) vor Feiertagen bis 16.00 Uhr

<sup>2</sup> Die Organisationseinheiten können im Einvernehmen mit den Departementsvorsteherinnen und -vorstehern oder den Leiterinnen und Leitern der Stabsstellen des Regierungsrates abweichende Öffnungszeiten vorsehen. Im Bedarfsfall können die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher sowie die Leiterinnen und Leiter der Stabsstellen des Regierungsrates andere Öffnungszeiten anordnen.

---

**II. Arbeitszeiten**

(2.)

**Art. 4** Rahmenbedingungen

<sup>1</sup> Die tägliche Arbeitszeit ist so zu gestalten, dass sie den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) in der Regel nicht widerspricht. Zeitlich befristete und in Absprache mit den betroffenen Mitarbeitenden festgelegte Ausnahmeregelungen aufgrund von Notsituationen zur Erfüllung des gesetzlichen Leistungsauftrages sind durch das zuständige Departement zu genehmigen.

**Art. 5** Überstunden (Art. 31 PGV<sup>1)</sup>)

<sup>1</sup> Als Überstunden gelten:

- a) angeordnete Arbeitszeit ausserhalb der Gleitzeit, d.h. vor 07.00 Uhr und nach 19.00 Uhr;
- b) angeordnete Arbeitszeit am Samstag, Sonntag und an Feiertagen;
- c) angeordnete Arbeitszeit, welche 10 Stunden pro Tag überschreiten;
- d) bei Angestellten nach Dienstplan gilt jede angeordnete Arbeitszeit ausserhalb des Dienstplanes als Überstunde.

<sup>2</sup> Sitzungen und Abordnungen mit Behördemitgliedern während diesen Zeiten gelten in jedem Fall als «angeordnet».

<sup>3</sup> Anrechenbare Überstunden sind mit Freizeit von gleicher Dauer zu kompensieren. Vorbehalten bleibt Art. 31 PGV<sup>2)</sup>. Die Kompensation während der Blockzeit ist zulässig. Die Kompensation kann angeordnet werden. Sofern die Überstunden nicht kompensiert werden können, ist der Bezug im ersten Quartal des Folgejahres anzuordnen. In Ausnahmefällen kann der Arbeitgeber eine Auszahlung zum ordentlichen Stundenlohn bewilligen.

**Art. 6** Ordentliche und ausserordentliche Arbeitszeit, Pikettdienst (Art. 9 BVO<sup>3)</sup>)

<sup>1</sup> Als ordentliche Arbeitszeit gilt diejenige Zeit, während der die Verwaltung in der Regel ihre Aufgaben erfüllt. Sie dauert von Montag bis Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr.

---

<sup>1)</sup> bGS [142.212](#)

<sup>2)</sup> bGS [142.212](#)

<sup>3)</sup> bGS [142.211](#)

<sup>2</sup> Als ausserordentliche Arbeitszeit gilt:

- a) Montag bis Freitag von 19.00 bis 07.00 Uhr
- b) Samstag, Sonn- und Feiertag

Erfordert die Aufgabenerfüllung regelmässige Einsätze in diesem Zeitraum, müssen Dienstpläne erstellt werden. Die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher sowie die Leiterinnen und Leiter der Stabsstellen des Regierungsrates bestimmen die jeweils zuständige Stelle für die Erstellung der Dienstpläne.

<sup>3</sup> Der Pikettdienst richtet sich nach Art. 61 PG<sup>1)</sup>.

#### **Art. 7** Blockzeit

<sup>1</sup> Die Blockzeit, während der in der Regel alle Angestellten anwesend sein müssen, ist wie folgt festgelegt:

- a) von 08.30 bis 11.00 Uhr
- b) von 14.00 bis 16.00 Uhr

#### **Art. 8** Mittagspause, Arbeitspause

<sup>1</sup> Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mindestens 4 Stunden wird eine bezahlte Pause von 15 Min. gewährt. Täglich sind höchstens zwei solche Pausen möglich. Aus betrieblichen Gründen kann stattdessen eine bezahlte Pause von 30 Min. pro Tag gewährt werden. Die Pause dient der Erholung. Die Pausen dürfen weder kurz nach Arbeitsbeginn noch kurz vor Arbeitsende eingeschaltet werden. Können diese Pausen nicht bezogen werden, besteht kein Anspruch auf Zeitentschädigung.

<sup>2</sup> Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mindestens 7 Stunden ist eine unbezahlte Pause von mindestens 30 Min. einzulegen. Dienste bei denen keine unbezahlte Pause möglich ist, müssen vom zuständigen Departement genehmigt werden.

#### **Art. 9** Abwesenheiten

<sup>1</sup> Für ganztägige bezahlte Abwesenheiten wird die tägliche Sollarbeitszeit von 8 Stunden 24 Minuten angerechnet. Ist die tatsächliche Arbeitszeit länger, kann diese mit Zustimmung der oder des Vorgesetzten angerechnet werden.

---

<sup>1)</sup> bGS [142.21](#)

<sup>2</sup> Bei Dienstplänen werden bei bezahlten Abwesenheiten die Sollzeiten für maximal 2 Wochen der Arbeitsverhinderung gemäss erstelltem Dienstplan gutgeschrieben, bei 2 Wochen übersteigenden Absenzen die Arbeitszeit gemäss Beschäftigungsgrad.

<sup>3</sup> Bei planbaren Absenzen und bezahlten Freitagen werden die Stunden gemäss Beschäftigungsgrad gutgeschrieben.

<sup>4</sup> Private Abwesenheiten gelten nicht als Arbeitszeit und haben in der Regel ausserhalb der Blockzeit zu erfolgen, darunter fallen namentlich Zahnarzt-, Arzt-, Physiotherapietermine.

#### **Art. 10**      Arbeitsweg

<sup>1</sup> Der Arbeitsweg zählt nicht zur Arbeitszeit.

<sup>2</sup> Wird die Arbeit an verschiedenen Standorten geleistet, gilt die Zeit für Standortwechsel während eines Dienstes als Arbeitszeit.

### **III. Arbeitszeitmodelle (Art. 60 PG<sup>1)</sup>)**

(3.)

#### **Art. 11**      Gleitende Arbeitszeit a) Zweck, Grundsatz

<sup>1</sup> Die gleitende Arbeitszeit ermöglicht den Angestellten innerhalb bestimmter Zeitspannen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Mittagspause frei zu wählen, sofern aus betrieblichen Gründen keine Einschränkungen angeordnet werden.

#### **Art. 12**      b) Gleit- und Blockzeiten

<sup>1</sup> Es gelten folgende Gleit- und Blockzeiten:

<b>Zeit</b>	<b>Gleit- / Blockzeit</b>
07.00 bis 08.30 Uhr	Gleitzeit
08.30 bis 11.00 Uhr	Blockzeit
11.00 bis 14.00 Uhr	Gleitzeit
14.00 bis 16.00 Uhr	Blockzeit

<sup>1)</sup>bGS [142.21](#)

Zeit	Gleit- / Blockzeit
16.00 bis 19.00 Uhr	Gleitzeit

**Art. 13** c) Gleitzeitsaldo, anrechenbare Arbeitszeit

<sup>1</sup> Aus der Differenz zwischen der täglich anrechenbaren Arbeitszeit abzüglich der Sollarbeitszeit von 8 Stunden 24 Minuten ergeben sich Zeitguthaben und Zeitschulden.

<sup>2</sup> Als anrechenbare Arbeitszeit gilt die geleistete Arbeitszeit sowie bezahlte Abwesenheiten.

**Art. 14** d) Kompensation

<sup>1</sup> Zeitguthaben müssen grundsätzlich während der Gleitzeit kompensiert werden.

<sup>2</sup> Während der Blockzeit ist eine Kompensation höchstens im Rahmen von vier Tagen je Monat möglich. Sie bedarf der vorgängigen Zustimmung der oder des Vorgesetzten.

**Art. 15** e) Übertragung des Gleitzeitsaldos am Jahresende

<sup>1</sup> Ein positiver oder ein negativer Gleitzeitsaldo kann im Umfang von höchstens 100 Stunden auf das Folgejahr übertragen werden. Zeitguthaben, die 100 Stunden übersteigen, verfallen. Zeitschulden werden durch Lohnabzug ausgeglichen, soweit sie 100 Stunden übersteigen.

<sup>2</sup> Bei Teilzeitangestellten bemisst sich der Übertrag eines Gleitzeitsaldos im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.

**Art. 16** Arbeitszeit nach Dienstplan

a) Zweck, Grundsatz

<sup>1</sup> Aus organisatorischen oder anderen betrieblichen Gründen können die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher sowie die Leiterinnen und Leiter der Stabsstellen des Regierungsrates Arbeitsbeginn und Arbeitsende pro Bereich oder individuell nach Dienstplan festlegen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Arbeitsverhältnisse nach Art. 6 Abs. 2 dieses Anhangs, für die Dienstpläne erstellt werden müssen.

<sup>3</sup> Alle Angestellten haben Anspruch auf mindestens ein freies Wochenende pro Monat.

<sup>4</sup> Es dürfen maximal 7 ganze Arbeitstage an aneinanderfolgenden Tagen geplant werden, im Anschluss an 7 ganze Arbeitstage ist eine Ruhezeit von mindestens 24 Std. zu gewähren.

<sup>5</sup> Pikettdienste in Form von Präsenz- oder Bereitschaftsdiensten sind höchstens an 7 aneinanderfolgenden Tagen zu planen.

#### **Art. 17**      b) Zeitsaldo

<sup>1</sup> Abweichungen von der geplanten Arbeitszeit werden dem Zeitsaldo angerechnet. Ein positiver Zeitsaldo ist durch Freizeit, ein negativer Zeitsaldo durch Arbeit gleicher Dauer auszugleichen.

<sup>2</sup> Die Kompensation eines positiven Zeitsaldos kann nach vorgängiger Absprache mit der oder dem Vorgesetzten stundenweise oder zusammenhängend in Form von ganzen oder halben Tagen erfolgen.

<sup>3</sup> Der positive oder negative Zeitsaldo soll Ende Jahr 50 Stunden nicht überschreiten. Überschreitungen zwischen 50 bis 100 Stunden sind begründet und Überschreitungen über 100 Stunden zusätzlich mit einem Massnahmenplan dem Personalamt zu melden.

#### **Art. 18**      Jahresarbeitszeit a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die vereinbarte Jahresarbeitszeit kann innert weniger als zwölf Monaten oder mit unterschiedlichen Teilpensen während eines Kalenderjahres erbracht werden.

<sup>2</sup> Die Verteilung der jährlichen Arbeitszeit wird zwischen der oder dem Angestellten und der oder dem Vorgesetzten im Voraus vereinbart.

<sup>3</sup> Die vereinbarte Jahresarbeitszeit muss innerhalb eines Kalenderjahres geleistet werden. Der Übertrag eines Saldos auf das Folgejahr richtet sich nach Art. 15 des Anhangs 1.

#### **Art. 19**      b) Besoldung

<sup>1</sup> Die Besoldung erfolgt ungeachtet unterschiedlicher monatlicher Arbeitszeiten in Form von gleichbleibenden Monatsgehältern.

---

<sup>2</sup> Der für die Besoldung massgebliche Beschäftigungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der vereinbarten und der nach Art. 60 PG<sup>1)</sup> zu leistenden Arbeitszeit.

**Art. 20** c) Bezahlte Abwesenheiten

<sup>1</sup> Bezahlte Abwesenheiten werden entsprechend dem für die Besoldung massgeblichen Beschäftigungsgrad angerechnet. Art. 9 Abs. 1 dieses Anhangs wird angewendet.

<sup>2</sup> Durch bezahlte Abwesenheiten dürfen keine ungerechtfertigten Vor- und Nachteile entstehen.

**Art. 21** Gruppenarbeitszeit

<sup>1</sup> Die oder der Vorgesetzte kann mit Gruppen von mindestens zwei Personen Gruppenarbeitszeiten vereinbaren.

<sup>2</sup> Die Gruppe kann die Einsatzplangestaltung, die Ferieneinteilung und den kurzfristigen Dienstabtausch frei bestimmen. Die Vorschriften nach Art. 7 und 9 dieses Anhangs gelten für die Gruppe als Ganzes.

<sup>3</sup> Die oder der Vorgesetzte kann der Gruppe bezüglich Präsenzzeiten Auflagen machen.

**Art. 22** Vertrauensarbeitszeit

<sup>1</sup> Die Angestellten sind verantwortlich für das Zeitmanagement und entscheiden, wann und mit welchem Aufwand sie die Arbeit erledigen. Die Arbeitszeit muss nicht erfasst werden.

<sup>2</sup> Die Vertrauensarbeitszeit gilt für die Angestellten der Gehaltsklasse 19 und 20 und kann für Angestellte der Lohnklassen 16–18 im Arbeitsvertrag vereinbart werden.

---

<sup>1)</sup> bGS [142.21](#)

---

**Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(IV.)

**Art. 23**

<sup>1</sup> Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der positive oder negative Stundensaldo innerhalb der Kündigungsfrist auszugleichen. Arbeitgeber und Angestellte oder Angestellter vereinbaren den Ausgleich der Zeitsaldi; dabei kann von Art. 19 abgewichen werden.

<sup>2</sup> Ein bei Stellenaustritt noch bestehender positiver Zeitsaldo wird vergütet. Ein allfälliger negativer Restsaldo führt zu einer anteilmässigen Besoldungsreduktion, allenfalls zu einer Rückforderung. Eine Verrechnung erfolgt nur, wenn der Saldo mehr als plus oder minus 8,4 Stunden beträgt.

**V. Zeiterfassung, Kontrolle und Verantwortlichkeiten**

(5.)

**Art. 24**

<sup>1</sup> Die Angestellten erfassen täglich ihre Arbeitszeit, das heisst jeden Arbeitsbeginn, jedes Arbeitsende, jeden Arbeitsunterbruch, jede Absenz, ausgenommen die bezahlten Pausen gemäss Art. 8 Abs. 1 dieses Anhangs. Ausgenommen sind Angestellte mit Vertrauensarbeitszeit.

<sup>2</sup> Das Personalamt und die Arbeitgeber können Weisungen und Vorlagen für die Erfassung und Kontrolle der Arbeitszeit erlassen.

<sup>3</sup> Für Angestellte, die von Art. 31 PGV<sup>1)</sup> betroffen sind, sind Überzeit und Überstunden separat zu erfassen und auf der monatlichen Abrechnung auszuweisen.

<sup>4</sup> Der einzelne Arbeitgeber meldet die Informationen gemäss Art. 9 PGV<sup>2)</sup> bis Ende Januar für das vergangene Jahr dem Personalamt.

---

<sup>1)</sup> bGS [142.212](#)

<sup>2)</sup> bGS [142.212](#)

---

## Anhang 2: Arbeitszeitreglement Spitalverbund

### I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

#### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieser Anhang gilt für alle Angestellten des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden, die der Personalverordnung unterstellt sind.

#### Art. 2 Rahmenbedingungen

<sup>1</sup> Bei der Einteilung und Abstimmung der Arbeitszeiten sind die betrieblichen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Die Interessen des Arbeitgebers und der Organisationseinheiten haben Vorrang gegenüber den Interessen der Angestellten.

#### Art. 3 Dienstbetrieb der Bereiche

<sup>1</sup> Der Pflegedienst leistet ganzjährig Arbeitszeit rund um die Uhr

<sup>2</sup> Die infrastrukturellen Dienste (Verpflegung, Hauswirtschaft, technischer Dienst, Rezeption, Informatik) leisten ihre Arbeit in der ordentlichen und ausserordentlichen Arbeitszeit. Sie leisten Bereitschaftsdienste, soweit dies für die Sicherstellung des Betriebes notwendig ist.

<sup>3</sup> Die übrigen Bereiche arbeiten in der ordentlichen Arbeitszeit. Sie arbeiten in der ausserordentlichen Arbeitszeit und leisten Piktetdienste in Form von Präsenz- oder Bereitschaftsdiensten, soweit dies für die Sicherstellung der Notfallversorgung nötig ist.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung bestimmt, welche Bereiche nach dem Gleitzeitmodell arbeiten, alle anderen Bereiche arbeiten nach Dienstplan.

#### Art. 4 Erreichbarkeit für die Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Für administrative Belange ist die Erreichbarkeit für die Öffentlichkeit von Montag bis Freitag mindestens wie folgt sicherzustellen:

- a) von 08.00 bis 11.30 Uhr
- b) von 14.00 bis 17.00 Uhr

- c) vor Feiertagen bis 16.00 Uhr

## II. Arbeitszeiten

(2.)

### Art. 5 Rahmenbedingungen

<sup>1</sup> Die tägliche Arbeitszeit ist so zu gestalten, dass sie den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) in der Regel nicht widerspricht. Zeitlich befristete und in Absprache mit den betroffenen Mitarbeitenden festgelegte Ausnahmeregelungen aufgrund von Notsituationen zur Erfüllung des gesetzlichen Leistungsauftrages sind von der Geschäftsleitung zu genehmigen und dem Departement Gesundheit mitzuteilen.

### Art. 6 Überstunden (Art. 31 PGV<sup>1</sup>)

<sup>1</sup> Als Überstunden gelten:

- a) angeordnete Arbeitszeit ausserhalb der Gleitzeit, d.h. vor 07.00 Uhr und nach 19.00Uhr;
- b) angeordnete Arbeitszeit am Samstag, Sonntag und an Feiertagen;
- c) angeordnete Arbeitszeit, welche 10 Stunden pro Tag überschreitet;
- d) bei Angestellten nach Dienstplan gilt jede angeordnete Arbeitszeit ausserhalb des Dienstplanes als Überstunde.

<sup>2</sup> Sitzungen und Abordnungen mit Behördemitgliedern während diesen Zeiten gelten in jedem Fall als «angeordnet» .

<sup>3</sup> Anrechenbare Überstunden sind mit Freizeit von gleicher Dauer zu kompensieren. Vorbehalten bleibt Art. 31 PGV<sup>2</sup>). Die Kompensation während der Blockzeit ist zulässig. Es ist Aufgabe der vorgesetzten Stelle dafür besorgt zu sein, dass Überstunden bis Ende des Jahres abgetragen sind. Die Kompensation kann angeordnet werden. Sofern die Überstunden nicht kompensiert werden können, ist der Bezug im ersten Quartal des Folgejahres anzuordnen. In Ausnahmefällen kann der Arbeitgeber eine Auszahlung zum ordentlichen Stundenlohn anordnen.

---

<sup>1</sup>) bGS [142.212](#)

<sup>2</sup>) bGS [142.212](#)

**Art. 7** Wochenarbeitszeit Assistenzärztinnen und -ärzte

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung des Spitalverbundes legt die Wochenarbeitszeit fest, diese darf 50 Stunden nicht überschreiten. Änderungen können nur auf Anfang eines Kalenderjahres vorgenommen werden und bestehende Arbeitsverträge sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften anzupassen. Die relevanten Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, die für die Assistenzärztinnen und -ärzte gelten, und die Ausbildungsvorschriften müssen eingehalten werden.

**Art. 8** Mittagspause, Arbeitspause

<sup>1</sup> Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mindestens 4 Stunden wird eine bezahlte Pause von 15 Min. gewährt. Täglich sind höchstens zwei solche Pausen möglich. Aus betrieblichen Gründen kann stattdessen eine bezahlte Pause von 30 Min. pro Tag gewährt werden. Die Pause dient der Erholung. Die Pausen dürfen weder kurz nach Arbeitsbeginn noch kurz vor Arbeitsende eingeschaltet werden. Können diese Pausen nicht bezogen werden, besteht kein Anspruch auf Zeitentschädigung.

<sup>2</sup> Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mindestens 7 Stunden ist eine unbezahlte Pause von mindestens 30 Min. einzulegen und zu stemeln. Dienste bei denen keine unbezahlte Pause möglich ist, müssen von der Geschäftsleitung genehmigt werden.

**Art. 9** Abwesenheiten

<sup>1</sup> Für ganztägige bezahlte Abwesenheiten wird die tägliche Sollarbeitszeit von 8 Stunden 24 Minuten angerechnet. Ist die tatsächliche Arbeitszeit länger, kann diese mit Zustimmung der oder des Vorgesetzten angerechnet werden.

<sup>2</sup> Bei Dienstplänen werden bei bezahlten Abwesenheiten die Sollzeiten für maximal 2 Wochen der Arbeitsverhinderung gemäss erstelltem Dienstplan gutgeschrieben, bei 2 Wochen übersteigenden Absenzen die Arbeitszeit gemäss Beschäftigungsgrad.

<sup>3</sup> Bei planbaren Absenzen und bezahlten Freitagen werden die Stunden gemäss Beschäftigungsgrad gutgeschrieben.

<sup>4</sup> Private Abwesenheiten gelten nicht als Arbeitszeit und haben in der Regel ausserhalb der Blockzeit zu erfolgen, darunter fallen namentlich Zahnarzt-, Arzt-, Physiotherapietermine.

**Art. 10** Arbeitsweg

<sup>1</sup> Der Arbeitsweg zählt nicht zur Arbeitszeit.

<sup>2</sup> Wird die Arbeit an verschiedenen Standorten geleistet, gilt die Zeit für Standortwechsel während eines Dienstes als Arbeitszeit.

**III. Arbeitszeitmodelle (Art. 60 PG<sup>1)</sup>)**

(3.)

**Art. 11** Gleitende Arbeitszeit

## a) Zweck, Grundsatz

<sup>1</sup> Die gleitende Arbeitszeit ermöglicht den Angestellten innerhalb bestimmter Zeitspannen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Mittagspause frei zu wählen, sofern aus betrieblichen Gründen keine Einschränkungen angeordnet werden.

<sup>2</sup> Die Arbeitszeit wird im elektronischen Personaleinsatz- und Planungsprogramm erfasst.

<sup>3</sup> Zu stempeln sind jeder Arbeitsbeginn, jedes Arbeitsende und jeder Arbeitsunterbruch, ausgenommen sind die bezahlten Pausen.

**Art. 12** b) Gleit- und Blockzeiten

<sup>1</sup> Es gelten folgende Gleit- und Blockzeiten:

<b>Zeit</b>	<b>Gleit- / Blockzeit</b>
07.00 bis 08.30 Uhr	Gleitzeit
08.30 bis 11.00 Uhr	Blockzeit
11.00 bis 14.00 Uhr	Gleitzeit
14.00 bis 16.00 Uhr	Blockzeit
16.00 bis 19.00 Uhr	Gleitzeit

---

<sup>1)</sup>bGS [142.21](#)

**Art. 13** c) Gleitzeitsaldo, anrechenbare Arbeitszeit

<sup>1</sup> Aus der Differenz zwischen der täglich anrechenbaren Arbeitszeit abzüglich der Sollarbeitszeit von 8 Stunden 24 Minuten ergeben sich Zeitguthaben und Zeitschulden.

<sup>2</sup> Als anrechenbare Arbeitszeit gilt die geleistete Arbeitszeit sowie bezahlte Abwesenheiten.

**Art. 14** d) Kompensation

<sup>1</sup> Zeitguthaben müssen grundsätzlich während der Gleitzeit kompensiert werden.

<sup>2</sup> Während der Blockzeit ist eine Kompensation höchstens im Rahmen von vier Tagen je Monat möglich. Sie bedarf der vorgängigen Zustimmung der oder des Vorgesetzten.

**Art. 15** e) Übertragung des Gleitzeitsaldos am Jahresende

<sup>1</sup> Ein positiver oder ein negativer Gleitzeitsaldo kann im Umfang von höchstens 100 Stunden auf das Folgejahr übertragen werden. Zeitguthaben, die 100 Stunden übersteigen, verfallen. Zeitschulden werden durch Lohnabzug ausgeglichen, soweit sie 100 Stunden übersteigen.

<sup>2</sup> Bei Teilzeitangestellten bemisst sich der Übertrag eines Gleitzeitsaldos im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.

**Art. 16** Arbeitszeit nach Dienstplan

## a) Zweck, Grundsatz

<sup>1</sup> Die Bereiche, die gemäss Art. 3 nach Dienstplan arbeiten, planen die Dienste und die Abwesenheiten im elektronischen Personaleinsatz- und Planungsprogramm.

<sup>2</sup> Die Dienstpläne werden im Voraus erstellt und den Angestellten spätestens zwei Wochen vor Dienstesatz zugänglich gemacht. Bei der Planung sind die Interessen der Angestellten, soweit betrieblich möglich, zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Alle Angestellten haben Anspruch auf mindestens ein freies Wochenende pro Monat.

<sup>4</sup> Es dürfen maximal 7 ganze Arbeitstage an aneinanderfolgenden Tagen geplant werden, im Anschluss an 7 ganze Arbeitstage ist eine Ruhezeit von mindestens 24 Std. zu gewähren.

<sup>5</sup> Pikettdienste in Form von Präsenz- oder Bereitschaftsdiensten sind höchstens an 7 aneinanderfolgenden Tagen zu planen.

#### **Art. 17**     b) Arbeitszeiterfassung

<sup>1</sup> Die Arbeitszeit wird im elektronischen Personaleinsatz- und Planungsprogramm erfasst.

<sup>2</sup> Zu stempeln sind jeder Arbeitsbeginn, jedes Arbeitsende und jeder Arbeitsunterbruch, ausgenommen sind die bezahlten Pausen.

#### **Art. 18**     c) Zeitsaldo

<sup>1</sup> Abweichungen von der geplanten Arbeitszeit werden dem Zeitsaldo angerechnet. Ein positiver Zeitsaldo ist durch Freizeit, ein negativer Zeitsaldo durch Arbeit gleicher Dauer auszugleichen.

<sup>2</sup> Die Kompensation eines positiven Zeitsaldos kann nach vorgängiger Absprache mit der oder dem Vorgesetzten stundenweise oder zusammenhängend in Form von ganzen oder halben Tagen erfolgen.

<sup>3</sup> Der positive oder negative Zeitsaldo soll Ende Jahr 50 Stunden nicht überschreiten. Überschreitungen zwischen 50 bis 100 Stunden sind begründet und Überschreitungen über 100 Stunden zusätzlich mit einem Massnahmenplan dem Personaldienst zu melden.

#### **Art. 19**     Vertrauensarbeitszeit

<sup>1</sup> Die Angestellten sind verantwortlich für das Zeitmanagement und entscheiden, wann und mit welchem Aufwand sie die Arbeit erledigen. Die Arbeitszeit muss nicht erfasst werden.

<sup>2</sup> Die Vertrauensarbeitszeit gilt für die honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte, für Angestellte der Gehaltsklasse 19 und 20 und kann für Angestellte der Lohnklasse 16–18 im Arbeitsvertrag vereinbart werden.

---

**IV. Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(4.)

**Art. 20**

<sup>1</sup> Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der positive oder negative Stundensaldo innerhalb der Kündigungsfrist auszugleichen. Arbeitgeber und Angestellte oder Angestellter vereinbaren den Ausgleich der Zeitsaldi; dabei kann von Art. 19 abgewichen werden.

<sup>2</sup> Ein bei Stellenaustritt noch bestehender positiver Zeitsaldo wird vergütet. Ein allfälliger negativer Restsaldo führt zu einer anteilmässigen Besoldungsreduktion, allenfalls zu einer Rückforderung. Eine Verrechnung erfolgt nur, wenn der Saldo mehr als plus oder minus 8,4 Stunden beträgt.

**V. Zeiterfassung, Kontrolle und Verantwortlichkeiten**

(5.)

**Art. 21**

<sup>1</sup> Der Personaldienst erlässt Weisungen für die Erfassung und Kontrolle der Arbeitszeit.

<sup>2</sup> Für Angestellte, die vom Art. 31 PGV<sup>1)</sup> betroffen sind, sind Überzeit und Überstunden separat zu erfassen und auf der monatlichen Abrechnung auszuweisen.

---

<sup>1)</sup> bGS [142.212](#)



---

### **Anhang 3: Berufsauftrag und Arbeitszeiten für Lehrende an kantonalen Schulen (Stand: 01.08.2010)**

#### **Art. 1 Berufsauftrag**

<sup>1</sup> In den Hauptaufgaben gemäss Art. 25 Abs. 2 Schulgesetz sind für die Lehrenden insbesondere enthalten:

- a) Lehren und Unterricht: Durchführung des Unterrichts; Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten; Begleitung und Unterstützung von Lernprozessen; Moderieren von Gruppen; Durchführung von Lernkontrollen.
- b) Vor- und Nachbereitung, Beratung, Beurteilung, Arbeiten Klasse: Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts, förderndes Beurteilen, Gespräche mit den Erziehungsberechtigten, Planung und Überprüfung von Fördermassnahmen für einzelne Lernende, Koordination von Unterrichtseinheiten mit andern Lehrenden im Sinne des fächerübergreifenden Unterrichts, Einzelberatung und Betreuung von Lernenden.
- c) \* Gemeinschaftsarbeit Schule: Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden, Schulleitungen, Erziehungsberechtigten, Fachstellen, Schulbehörden und Aufsichtskommissionen; Mitwirkung an der Gestaltung und Entwicklung der eigenen Schule (Mitarbeit in Arbeitsgruppen, in den Abteilungen und im Konvent, Weiterentwicklung Lehrplan, Betreuung der selbständigen Arbeiten der Lernenden, soweit keine separaten Entschädigungen vorgesehen sind); Sorge für ein gutes Lern- und Arbeitsklima; Beiträge zur pädagogischen Erneuerung; Übernahme administrativer und organisatorischer Aufgaben für die zugewiesenen Lernenden.
- d) Fort- und Weiterbildung: Persönliche Weiterbildung während der gesamten Dauer der Berufstätigkeit; Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen. Lehrende sind verpflichtet, an den obligatorischen schulinternen Fortbildungen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen; sie führen periodisch gegenseitige Unterrichtsbesuche mit Besprechung durch.

**Art. 2** Netto-Gesamtarbeitszeit

<sup>1</sup> Die jährliche Netto-Gesamtarbeitszeit der Lehrenden nach Art. 60 Abs.1 lit. b PG teilt sich bei vollem Pensum wie folgt auf die verschiedenen Aufgabengebiete des Berufsauftrags auf:

- a) Für Lehrende der Sekundarstufe II an der Kantonsschule Trogen mit 23 Wochenlektionen (alle Lehrenden ausser Sportunterricht, Bildnerisches Gestalten, Musik- und Instrumentalunterricht) zu 45 Minuten:
  1. Lehren und Unterricht 34–36 % = 660–700 h
  2. Vor- und Nachbereitung, Beratung, Beurteilung, Arbeiten Klasse 44–46 % = 854–892 h
  3. Gemeinschaftsarbeit Schule 15 % = 291 h
  4. Fort- und Weiterbildung 5 % = 97 h
- b) Für Lehrende der Sekundarstufe II am Berufsbildungszentrum Herisau mit 25 Wochenlektionen (alle Lehrenden ausser Sportunterricht, Bildnerisches Gestalten, Musik- und Instrumentalunterricht) zu 45 Minuten:
  1. Lehren und Unterricht 37–39 % = 718–757 h
  2. Vor- und Nachbereitung, Beratung, Beurteilung, Arbeiten Klasse 46–48 % = 892–931 h
  3. Gemeinschaftsarbeit Schule 10 % = 194 h
  4. Fort- und Weiterbildung 5 % = 97 h
- c) Für Lehrende der Sekundarstufe II mit 25 Wochenlektionen in den Bereichen Sportunterricht, Bildnerisches Gestalten und Musikunterricht zu 45 Minuten:
  1. Lehren und Unterricht 37–39 % = 718–757 h
  2. Vor- und Nachbereitung, Beratung, Beurteilung, Arbeiten Klasse 41–43 % = 795–834 h
  3. Gemeinschaftsarbeit Schule 15 % = 291 h
  4. Fort- und Weiterbildung 5 % = 97 h
- d) Für Lehrende der Sekundarstufe II mit 29 Wochenlektionen Instrumentalunterricht zu 45 Minuten:
  1. Lehren und Unterricht 43–45 % = 834–873 h
  2. Vor- und Nachbereitung, Beratung, Beurteilung, Arbeiten Klasse 35–37 % = 679–718 h
  3. Gemeinschaftsarbeit Schule 15 % = 291 h
  4. Fort- und Weiterbildung 5 % = 97 h

<sup>2</sup> Die Vorgaben gemäss Abs. 1 gelten als Richtwerte. Abweichungen sind möglich.

<sup>3</sup> Die Schulleitungen können für einzelne Lehrende zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen bewilligen oder anordnen. Dabei sind die Eignungen, die Fähigkeiten und das Alter der Lehrenden sowie die Interessen der Schule angemessen zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Zusatzaufgaben können mit einer Entlastung vom normalen Pensum abgegolten werden: Stundenplaneraufgaben; Bereichsleitungsaufgaben; besondere Projekte im Auftrag der Schulleitung.

<sup>5</sup> Die Tätigkeit der Mitglieder von Schulleitungen zugunsten der Leitung der Schule werden separat finanziell abgegolten; es gibt für die Leitungstätigkeiten keine Pensen- oder Lektionenentlastung.

<sup>6</sup> Lehrende können für Arbeitsbereiche ausserhalb des Unterrichts zu durchschnittlich höchstens fünf Stunden Präsenz pro Woche und während den Schulferien für insgesamt höchstens zehn Tage pro Jahr verpflichtet werden. Die Präsenzverpflichtung während der Ferien ist jeweils auf Anfang des Schuljahrs mit den Lehrenden abzusprechen und bekannt zu geben.

<sup>7</sup> Für Lehrende mit Teilpensen werden Abs. 1–4 sachgemäss angewendet. Die Präsenzpflicht gemäss Abs. 5 gilt proportional zum Pensum.

**Art. 3** Weiterbildungsveranstaltungen der Organisationen von Lehrenden

<sup>1</sup> Führen die Organisationen der Lehrenden Weiterbildungen durch, können die Lehrenden durch das Departement Bildung an höchstens zwei Unterrichtstagen pro Jahr zur Teilnahme verpflichtet werden.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
26.05.2010	01.08.2010	Art. 1 Abs. 1, lit. c)	geändert	1160 / Abl. 2010, S. 638

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Art. 1 Abs. 1, lit. c)	26.05.2010	01.08.2010	geändert	1160 / Abl. 2010, S. 638

---

## **Anhang 4: Berufsauftrag und Arbeitszeiten für Fachpersonen der Logopädie und Psychomotoriktherapie**

### **Art. 1**      Aufgabenbereich

<sup>1</sup> Der Aufgabenbereich der Fachpersonen umfasst die Erfassung, Abklärung, Therapie und Kontrolle von Kindern und Jugendlichen sowie die Beratung ihrer Bezugspersonen und die Prävention.

<sup>2</sup> Logopädinnen und Logopäden behandeln Störungen in der Sprachentwicklung und im Schriftspracherwerb sowie Sprech-, Stimm-, Redefluss- und Schluckstörungen.

<sup>3</sup> Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten behandeln psychomotorische Entwicklungsstörungen im Bewegungs-, Wahrnehmungs- und sozial-emotionalen Bereich.

### **Art. 2**      Netto-Gesamtarbeitszeit

<sup>1</sup> Die Arbeitszeit richtet sich nach Art. 60 Abs. 1 lit. a PG und teilt sich in etwa wie folgt auf:

- a) Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen (Erfassung, Abklärung, Therapien, Kontrollen, Beratungen) 45–50 %
- b) Vor- und Nachbereitung, Besprechungen, Administration, Prävention 35–40 %
- c) Gemeinschaftsarbeit 5–10 %
- d) Fort- und Weiterbildung 5 % (ausserhalb der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)

<sup>2</sup> Die Vorgaben gemäss Abs.1 gelten als Richtwerte. Bei einem vollen Pensum beträgt der Richtwert für die Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen 28 Lektionen à 50 Minuten verteilt auf 40 Schulwochen. Eine erhebliche Abweichung der prozentualen Verteilung nach Abs.1 muss vorgängig vom Arbeitgeber angeordnet oder bewilligt werden. Dabei sind der Umfang und die Dauer der Abweichung zu regeln.

<sup>3</sup> Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet in der Regel während den 40 Schulwochen statt.

<sup>4</sup> Fachpersonen können nebst der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen zu durchschnittlich höchstens fünf Stunden Präsenz pro Woche und während den Schulferien für insgesamt höchstens zehn Tage pro Jahr verpflichtet werden. Die Präsenzverpflichtung während den Schulferien ist jeweils auf Anfang des Schuljahres mit den Fachpersonen abzusprechen und bekannt zu geben.

<sup>5</sup> Für Fachpersonen mit Teilpensen werden die Bestimmungen dieses Artikels sachgemäss angewendet.

### **Art. 3** Überstunden

<sup>1</sup> Die Regelung für Überstunden nach Art. 5 Anhang 1 (Kantonale Verwaltung) wird sinngemäss angewendet.